



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Oktober 2023

Resolution 2705 (2023)

**verabschiedet auf der 9463. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Oktober 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die in Somalia erzielten Zugewinne an Frieden und Sicherheit zu festigen,

in Würdigung der Unterstützung, die die Afrikanische Union, die Europäische Union und Geber über die Übergangsmision der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) bereitstellen, der Unterstützung, die die Vereinten Nationen über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) und über ihre Organisationen, Fonds und Programme bereitstellen, der Unterstützung, die die Sachverständigengruppe für Somalia sowohl für Somalia als auch für den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [751 \(1992\)](#) betreffend Somalia bereitstellt, sowie der Unterstützung durch die bilateralen Partner Somalias,

betonend, dass sein grundlegendes Ziel darin besteht, den Frieden und die Stabilität in Somalia dadurch zu wahren, dass er die Staatsbildung und die Friedenskonsolidierung unterstützt und die nationalen Prioritäten Somalias voranbringt,

betonend, wie wichtig eine wirksame und integrierte Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft für einen langfristigen Frieden ist, unter anderem durch die Stärkung des Kapazitätsaufbaus der Bundesregierung Somalias, um Frieden, Stabilität und Wohlstand zu erreichen und die Erfüllung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2063 der Afrikanischen Union zu unterstützen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig ein inklusiver Dialog und lokale Aussöhnungsprozesse für die Stabilität in Somalia sind, und unterstreichend, dass die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen dazu beitragen wird, die nationalen Prioritäten voranzubringen und die Aussöhnung, die Sicherheit und den Übergang von der internationalen Sicherheitsunterstützung im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur zu unterstützen,

23-21113 (G)



zur Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Bundesregierung Somalias und „Somaliland“ *ermutigend*, mit dem Ziel, Vertrauen aufzubauen, die politische Abstimmung zu stärken und die Agenda für die Staatsbildung voranzutreiben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Situation in Laascaanood in der Region Sool im Norden Somalias und in den umliegenden Gebieten, mit der Aufforderung an alle Parteien, weiter Zurückhaltung zu üben und eine friedliche Streitbeilegung zu fördern, und unter Hinweis auf seine Presseerklärung vom 7. Juni 2023, in der er die Bemühungen und Initiativen der Bundesregierung Somalias, Äthiopiens und der Klanältesten begrüßte,

die Bundesregierung Somalias *ermutigend*, die Zusammenarbeit mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung fortzusetzen, um die internationale Unterstützung für die Friedenskonsolidierungsziele Somalias zu verstärken, *Kenntnis nehmend* von dem Potenzial internationaler Zusammenarbeit und Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten in Somalia, wenn sie im Einklang mit den von der Bundesregierung Somalias festgelegten Prioritäten geleistet werden, und in dieser Hinsicht *ferner Kenntnis nehmend* von der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und dem in Kairo angesiedelten Zentrum für die Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region darstellt, unter schärfster Verurteilung der Terroranschläge in Somalia und den Nachbarstaaten, mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Verluste an Menschenleben in der Zivilbevölkerung durch diese Anschläge, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass ISIL/Daesh angeschlossene Organisationen nach wie vor in Somalia präsent sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen, die volle Teilhabe der Frauen umfassenden und mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems sind, darunter die Förderung von Jugendbeschäftigung und die Beseitigung der Armut, und betonend, wie wichtig regionale und internationale Zusammenarbeit sind, um den Terrorismus zu bekämpfen, die Terrorismusfinanzierung sowie illegale Finanzströme zu unterbinden und dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern Einhalt zu gebieten,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, den Staaten nahelegend, ihre humanitäre Unterstützung für Somalia auszuweiten, und mit der Forderung an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution [46/182](#) der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die rasche und ungehinderte Bereitstellung der erforderlichen humanitären Hilfe zur Unterstützung notleidender Menschen in ganz Somalia zu ermöglichen und zu erleichtern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und aller rechtswidrigen Angriffe auf zivile Objekte in Konfliktsituationen sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, insbesondere in dicht bevölkerten Gebieten, und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung und mit der

Aufforderung an alle an Konfliktparteien, solche Praktiken im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu unterlassen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung für die Zivilbevölkerung Somalias, das Personal der Vereinten Nationen, die Kräfte der Afrikanischen Union und nationale Sicherheitskräfte, die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, explosiven Kampfmittelrückständen und der Verbreitung von Waffen und Munition ausgeht, welche ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben, die nachhaltige Entwicklung behindern und die Bemühungen um Staatsbildung und Stabilisierung hemmen,

je nach Bedarf zur Abstimmung zwischen der Bundesregierung Somalias, den föderalen Gliedstaaten Somalias, den Gebern und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *ermutigend*, um zu gewährleisten, dass die humanitäre Hilfe, einschließlich Sachleistungen, geschlechts- und altersspezifisch und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend verteilt wird und angemessen auf Menschen in prekären Situationen, die sich beim Zugang zu Hilfe und Schutz unter Umständen besonderen Hindernissen gegenübersehen, ausgerichtet ist,

es würdigend, dass die Bundesregierung Somalias ihren Nationalen Rahmenplan für die Anpassung erarbeitet hat, im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die Klimaänderungen, Umweltzerstörung, andere ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren auf die humanitäre Lage und die Stabilität Somalias haben, unter anderem aufgrund von Überschwemmungen, Dürren, Wüstenbildung, Ernährungsunsicherheit und Landverödung, und unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2011/15](#),

unter Hinweis auf seine Resolution [2417 \(2018\)](#), die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2023/4](#) und den Zusammenhang zwischen bewaffneten Konflikten und konfliktbedingter Ernährungsunsicherheit und drohender Hungersnot,

in Anbetracht der Bedeutung einer wirksamen strategischen Kommunikation für die Wahrnehmung des Mandats der UNSOM und unter Betonung der Notwendigkeit, die diesbezüglichen Fähigkeiten der UNSOM weiter auszubauen, insbesondere in Bezug auf Friedenskonsolidierung, Staatsbildung, Aussöhnung, Konfliktprävention, Bekämpfung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, staatsbürgerliche Bildung, die Einbindung der Frauen in politische Prozesse, den Schutz der Menschenrechte und die Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der UNSOM, dem UNSOS, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der ATMIS, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die anderen multilateralen und bilateralen Partner und Somalia zusammenarbeiten, und alle Institutionen ermutigend, die Beziehungen auf allen Ebenen auch künftig weiter zu stärken, unter anderem mittels des Koordinierungsforums der Führungsverantwortlichen,

1. *beschließt*, das Mandat und die Aufgaben der UNSOM in Somalia, die in den Resolutionen [2158 \(2014\)](#) und [2592 \(2021\)](#) festgelegt sind, bis zum 31. Oktober 2024 zu verlängern;

2. *ersucht* die UNSOM, ihre Präsenz in ganz Somalia im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias weiter aufrechtzuerhalten und auszubauen und ihre Zusammenarbeit mit Somalia und der Afrikanischen Union weiter zu verstärken, vorbehaltlich der Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen und soweit es die Sicherheitslage zulässt, und ist sich dessen bewusst, dass sich der politische und sicherheitsbezogene Kontext in Somalia auf die Fähigkeit der UNSOM zur Erfüllung ihres Mandats auswirken wird;

3. *ermutigt* die UNSOM, in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias die Anstrengungen der Vereinten Nationen weiter zu koordinieren und dabei in den entsprechenden Bereichen in möglichst großem Umfang gemeinsame Ansätze und eine gemeinsame Programmierung zu nutzen, um die Bundesregierung und die Gliedstaaten bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

a) einen realistischen Stufenansatz zur Förderung der Staatsbildung zu verfolgen, einschließlich der Entwicklung des föderalen Systems des Landes und des Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, und dabei die Mitwirkung und Einbeziehung aller Interessenträger, einschließlich der Frauen, der Jugend und der Zivilgesellschaft, zu gewährleisten;

b) freie und faire Wahlen mittels inklusiver und transparenter Verfahren auf nationaler und lokaler Ebene und im Rahmen der vereinbarten Zeitpläne abzuhalten;

c) die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung voranzubringen, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, strategische Beratung für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten im Einklang mit dem Nationalen Entwicklungsplan Somalias und dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung zu leisten, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen die Mobilisierung von Wirtschafts- und Entwicklungshilfe zu unterstützen und eine wirksame und integrierte Zusammenarbeit der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern zu fördern, mit dem Ziel, die Entwicklungsfinanzierung in Somalia bestmöglich zu nutzen, insbesondere auch in Reaktion auf Klimaänderungen, Überschwemmungen, Dürren und Heuschreckenplagen, und die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten im Kontext der laufenden Militäroperationen gegen Al-Shabaab zu unterstützen und zu diesem Zweck

d) die Ausweitung der Autorität der Regierung zu unterstützen und ihre Koordinierungsrolle bei der Stabilisierung zu erweitern, die Unterstützung durch die Geber zu bündeln, um den Behörden bei der Erbringung grundlegender Dienste und bei der Aussöhnung der Volksgruppen behilflich zu sein, so auch in Gebieten, die soeben oder kürzlich von Al-Shabaab zurückerobert wurden, und in instabilen Gebieten, wobei die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und die lokale gesellschaftliche Dynamik zu berücksichtigen sind;

e) die Umsetzung der Nationalen Stabilisierungsstrategie und der bundesstaatlichen Stabilisierungspläne zu beschleunigen;

f) die Friedenskonsolidierung zu unterstützen, namentlich

i) den Aufbau einer lokalen Regierungsführung, der Leistungserbringung und demokratischer Prozesse, einschließlich der Bildung von Bezirksräten;

ii) die Schaffung von Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur und der Rechtsstaatlichkeit und

iii) die Unterstützung Somalias, um sicherzustellen, dass Pläne vorhanden sind und umgesetzt werden, um

1. vor, während und nach militärischen Einsätzen Zivilpersonen und Gemeinschaften in Gebieten zu schützen, die im Mittelpunkt militärischer Operationen stehen;

2. die zeitnahe und ausgewogene Unterstützung aller Gebiete zu gewährleisten, einschließlich derer, die soeben oder kürzlich von Al-Shabaab zurückerobert wurden, und instabiler Gebiete;

4. *erinnert* an seine Presseerklärung vom 7. Juni 2023 und an Ziffer 6 b) der Resolution [2592 \(2021\)](#) und ersucht die UNSOM, die Bemühungen der Bundesregierung Somalias um eine Aussöhnung in und zwischen den Klanen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene im Hinblick auf eine friedliche Beilegung der Streitigkeit in Laascaanood und den umliegenden Gebieten weiter zu unterstützen, auch indem sie erforderlichenfalls mit allen Parteien in Kontakt tritt;

5. *vermerkt* die Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

6. *legt* der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten *nahe*, die Kooperation und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu vertiefen, um

a) bei der Fertigstellung der Verfassung, einschließlich der Fertigstellung der erforderlichen Rechtsvorschriften, auf eine mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Somalias vereinbare Weise voranzukommen;

b) nationale und lokale Wahlen vorzubereiten;

c) die Nationale Sicherheitsarchitektur und das Justizmodell auf Bundesebene und auf bundesstaatlicher und lokaler Ebene umzusetzen und den Übergangsplan für Somalia durchzuführen;

d) die politische, nationale und lokale Aussöhnung zu fördern;

e) ein förderliches Politik- und Sicherheitsumfeld zugunsten inklusiverer demokratischer Prozesse in ganz Somalia zu schaffen, um politischen Pluralismus zu fördern und rechtmäßig gebildete politische Parteien, einschließlich Oppositionsparteien, einzubeziehen;

f) unter Hinweis auf die Resolution [1325 \(2000\)](#) und alle späteren Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit

i) die politische, soziale und wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen zu fördern;

ii) die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen sowie ihre Beteiligung und Vertretung auf allen Entscheidungsebenen zu gewährleisten, auch im Kontext der Friedenskonsolidierung, der Aussöhnung und der Sicherheitssektorreform;

iii) im Kontext der Wahlen und wie in der Somalischen Frauencharta vorgesehen, ihren Verpflichtungen gemäß dafür zu sorgen, dass mindestens 30 Prozent der Sitze in beiden Kammern des Parlaments mit Frauen besetzt sind, und

iv) die Rechte der Frauen, einschließlich ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte, durch die Beseitigung der Armut und die Bereitstellung von Bildungs-, Beschäftigungs- und Entwicklungschancen zu unterstützen;

g) die Teilhabe und Einbeziehung der Angehörigen von Minderheitenklanen, sowie von Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen zu fördern;

h) das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf Bewegungsfreiheit, einschließlich dessen, dass journalistisch tätige Personen ihrer Tätigkeit frei nachgehen können, zu wahren und Hetze und Aufstachelung zur Gewalt zu verurteilen und

i) die zivile Aufsicht über ihren Sicherheitsapparat zu verstärken, um

- i) auch weiterhin geeignete Überprüfungsverfahren für das gesamte Verteidigungs- und Sicherheitspersonal, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, ein- und durchzuführen und
- ii) gegen Personen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen verantwortlich sind, zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Wichtigkeit der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und deren Anwendung in Bezug auf die von den Vereinten Nationen geleistete Unterstützung für die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte und für die ATMIS;

7. *bekundet* seine Besorgnis über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten, und

- a) fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, auch in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte;
- b) erinnert erneut daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und
- c) unterstreicht, wie wichtig es ist, das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu fördern und journalistisch tätige Personen und andere Medienschaffende und beigeordnetes Personal zu schützen;

8. *würdigt* die jüngsten Fortschritte bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Somalia in Bezug auf die Jugendgerichtsbarkeit und die Rechte des Kindes, bekundet seine große Besorgnis über die hohe Zahl der verifizierten Fälle der „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern, die im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2023/363) dokumentiert sind, einschließlich der hohen Zahl der schweren Rechtsverletzungen, die Al-Shabaab zugeschrieben werden, und

- a) verlangt, dass alle Konfliktparteien geeignete Maßnahmen ergreifen, um
 - i) im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich der „sechs schweren Rechtsverletzungen“ zu beenden und zu verhüten;
 - ii) die Verantwortlichen für solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu ermitteln und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
 - iii) die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen oder von diesen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Bundesregierung Somalias gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen und ihre Übergabe an zivile Kinderschutzakteure zu gewährleisten und
 - iv) alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen;
- b) fordert von der Bundesregierung Somalias die vollständige Durchführung
 - i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes;

- ii) der beiden 2012 von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten Aktionspläne zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes sowie der Tötung und Verstümmelung von Kindern;
- iii) des 2019 von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten Fahrplans zur Beschleunigung der Umsetzung der Aktionspläne von 2012, auch auf lokaler Ebene;
- iv) der Standardverfahren von 2014 für die Übergabe von mutmaßlich mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern und
- v) der Leitlinien und der standardisierten Checkliste für die Altersbewertung, die von der Bundesregierung Somalias im Juli 2023 gebilligt wurden;

9. *verurteilt nachdrücklich* jeden Missbrauch und jede Behinderung humanitärer Hilfe, unter anderem durch Gewalt, Angriffe und Drohungen, die sich unter Verstoß gegen das Völkerrecht gegen humanitäres Personal und Sanitätspersonal, deren Transportmittel und Ausrüstung sowie gegen Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen richten, und

a) verlangt, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe für notleidende Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den humanitären Grundsätzen gestatten und erleichtern, und zwar durch

- i) den Abbau illegaler Kontrollpunkte;
- ii) die Beseitigung administrativer und bürokratischer Einschränkungen und
- iii) den Schutz der humanitären Akteure und der Gemeinschaften vor Vergeltungs- oder Strafmaßnahmen, wenn sie mit den Konfliktparteien über den Zugang zu verhandeln suchen oder wenn sie humanitäre oder medizinische Hilfe leisten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht;

b) unterstreicht die Bedeutung von Transparenz und Rechenschaftlichkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und

c) anerkennt die Rolle, die Führungspersönlichkeiten auf lokaler Ebene, aus den Klänen und aus Religionsgemeinschaften dabei spielen können, den Zugang für humanitäre Hilfe in ganz Somalia zu ermöglichen und auszuhandeln, ermutigt zur weiteren Unterstützung des Personals internationaler und nationaler humanitärer Hilfsorganisationen und lokaler Führungspersönlichkeiten und zum Schutz vor jeder Form von Vergeltung, wenn sie zu humanitären Zwecken Zugang zu Gebieten außerhalb der Kontrolle der Regierung suchen;

10. *fordert* die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten und alle maßgeblichen Akteure *auf*, dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung, einschließlich Integration vor Ort oder Neuansiedlung, zu erleichtern, zu unterstützen und gegebenenfalls umzusetzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, in Abstimmung mit ihnen, im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rahmen und internationalen Verpflichtungen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

11. *erinnert* daran, dass die Bundesregierung Somalias die Nationale Menschenrechtskommission, den Verfassungsgerichtshof und die Kommission für den Justizdienst im Einklang mit der vorläufigen Verfassung, den völkerrechtlichen Verpflichtungen Somalias und den einschlägigen Rechtsvorschriften weiter einrichten und operationalisieren muss, und fordert die Bundesregierung Somalias auf,

a) die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Angehörigen von Minderheiten zu fördern und zu schützen;

b) die Gesetze anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituation begangen haben;

c) sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und seinen Zusagen zum Schutz von Kindern und Frauen vereinbar sind;

d) mit Unterstützung der Vereinten Nationen die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und die Verabschiedung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu Frauen, Frieden und Sicherheit zu beschleunigen;

e) über das Ministerium für Frauen und Menschenrechtsentwicklung die Menschenrechte in Somalia zu fördern und zu schützen, einschließlich des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt;

12. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten in ihren Programmen in Somalia die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Umweltzerstörung, anderen ökologischen Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren berücksichtigen, unter anderem durch umfassende, geschlechterdifferenzierte Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien in Bezug auf diese Faktoren, in Anerkennung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris;

13. *erinnert* an die Empfehlungen in der strategischen Überprüfung der UNSOM (S/2022/716), die anschließend vom Sicherheitsrat gebilligt wurden, und *fordert* die zügige Umsetzung der Empfehlungen, einschließlich Planungsarbeiten zur Erstellung eines Fahrplans für den letzten Übergang von der UNSOM zum Landesteam der Vereinten Nationen, des Abschlusses der Überprüfung der Personalausstattung und der Konfiguration der UNSOM und der Annäherung an ein gemeinsames Konzept für einen Endzustand;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die folgenden Berichte vorzulegen:

a) regelmäßige aktuelle Informationen über die Situation in Somalia und die Durchführung des Mandats der UNSOM mit dem aktuellen Stand der in der strategischen Überprüfung dargelegten Fortschrittskriterien, unter anderem in Form von Unterrichtungen des Sicherheitsrats und nicht weniger als drei schriftlichen Berichten, von denen der erste bis zum 1. Februar 2024 vorzulegen ist und die folgenden alle 120 Tage darauf, und

b) den aktuellen Umsetzungsstand der in der strategischen Überprüfung (S/2022/716) ausgesprochenen Empfehlungen bis zum 1. September 2024;

15. *bekräftigt*, dass er die Situation in Somalia weiter überprüfen wird und darauf vorbereitet ist, die in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen jederzeit und nach Bedarf im Lichte der politischen Entwicklungen und der Situation in dem Land zu überprüfen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
